

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 29

Buchbesprechung: Ausbildung und Besichtigung des Rekruten im Gelände [von Lochow]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sen Verwendung finden. Eine neue Ordre betont auf das bestimmteste, dass auf die kriegsmässige Ausbildung im Schiessdienste seitens der Vorgesetzten die grösste Aufmerksamkeit zu verwenden sei, sowie auch besonders auf die Vorübungen zu diesem, auf das Entfernungsschätzen und das Schulschiessen. Unteroffiziere und Mannschaften, die sich in diesen beiden Dienstzweigen besonders hervorthun, erhalten ausserdienstliche Erleichterungen und Geldprämien, auch noch ein sichtbares Abzeichen an der Uniform, sowohl für gute Leistungen im Schiessen, als auch im Schätzen.

Die Litewka, welche die Offiziere bisher nur innerhalb des Kasernements tragen durften, tragen sie nunmehr auch bei allen Übungen ausserhalb desselben, wenn die Truppe in Litewka erscheint.

Am 23. Juni feierte in Augsburg eines der ältesten Regimenter der deutschen Armee, das 3. bayerische Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, sein 200jähriges Stiftungsfest. Ein Teil desselben bildete lange Jahre die Garnison der Inselstadt Lindau am Bodensee und dürfte daher auch manchem schweizerischen Kameraden bekannt sein. Auf fast allen Schlachtfeldern Europas hat das Regiment ehrenvoll gekämpft und allezeit seine Pflicht gethan, besonders hat es sich im Kriege 1870/71 ausgezeichnet, in welchem es mit dem 12. Infanterieregimente und 1. Jägerbataillone die berühmte sogenannte „eiserne Brigade“ bildete. Mehr als 5000 alter, im Regimente gedient habender Soldaten haben an den Festlichkeiten in der Garnisonsstadt teilgenommen.

Bayern, das früher fast seine gesamten Remonten ausserhalb des Landes bezog, hat in der Hebung der Pferdezucht im Interesse des Heeres in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht. Von den im Jahre 1897 für die bayerische Kavallerie und Artillerie nötigen 1220 Remonten wurden die sämtlichen als Artilleriezugpferde und als Pferde für die Bespannungsabteilung der Fussartillerie designierten Tiere, sowie ferner 372 Kavallerieremonten im Lande zu dem Durchschnittspreis von 1200 M. pro Stück erworben; durchschnittlich kosteten die ausserhalb Bayerns, speziell in Preussen erworbenen Pferde 50 M. weniger. Um die Aufzucht von Reitpferden Halbblutschlages, woran es in Bayern noch mangelt, mehr zu fördern, hat der Kriegsminister 35 Stuten Voll- und Halbblut ankaufen lassen, die unter dem Selbstkostenpreise, behufs Förderung der Zucht, an bewährte Mitglieder des Remontezucht-Vereines abgegeben werden sollen. Die sämtlichen Remonten wurden im Alter zwischen zwei und drei Jahren angekauft.

Das Militär-Wochenblatt referiert kurz, was in der zehnjährigen Regierungszeit des Kaisers Wilhelm II. in der deutschen Armee und Flotte für wichtige Verbesserungen resp. Veränderungen eingetreten sind. Nicht genug anzuerkennen ist, wie neben dem Frieden, der durch seine Ruhe erhalten geblieben ist, auch das Einigkeitsprinzip Deutschlands sich immer mehr und mehr Bahn bricht, wie durch Friede und Einigkeit, gestützt auf ein starkes, kriegsbereites Heer und ebensolche Flotte unser Nationalreichtum sich in den letzten zehn Jahren zu ganz ungeahnter Blüte entwickeln konnte. Vorcitirtes Blatt schliesst seinen Artikel mit den Worten des Kaisers bei seinem Regierungsantritt: „So wollen wir unauf löslich fest zusammenhalten, möge nach Gottes Willen Friede oder Sturm sein.“ Diese Worte sind jedem mit seinem Vaterlande es ehrlich meinenden Deutschen, und das ist glücklicherweise noch eine riesige Zahl, aus dem Herzen gesprochen.

Die Fahnen- und Standartenträger werden von jetzt ab durch die betreffenden Regimentscommandeure ernannt, sie tragen ausser einem Abzeichen am rechten Oberarme auch noch einen tombakenen oder vernickelten Ringkragen über dem Kragen des Waffenrockes und zwar in der Farbe der Knöpfe. Ferner erhalten diejenigen Träger der Feldzeichen, die das Offiziers-Seitengewehr nicht vermöge ihrer Charge (Feldwebel, Wachtmeister resp. Vize-Feldwebel oder -Wachtmeister) tragen, ein besonderes Seitengewehr; letzteres und der Ringkragen werden zu jedem Dienste angelegt, bei welchem die Truppe im Helm erscheint.

J.

Ausbildung und Besichtigung des Rekruten im Gelände, nebst Wochenzettel für den Ausbildungsgang, mit einem Anhang zur Auf findung und Ausnützung eines für gefechts mässiges Schiessen mit scharfen Patronen brauchbaren Geländes, mit 8 Zeichnungen. Von v. Lochow, Hauptmann und Kompagniechef im 1. grossherzoglich-hessischen Infanterie- (Leibgarde-) Regiment. Berlin, Verlag von Eisenschmidt. Preis Fr. 2. —.

Das deutsche Exerzierreglement verlangt frühzeitige Unterweisung des Schützen im Gelände in Bezug auf ihre Kampfthätigkeit im Angriffs- und Verteidigungsgefecht. Der Ausführung des Gedankens stehen aber verschiedene Schwierigkeiten entgegen. Diese werden besprochen und die Mittel sie möglichst zu heben, angegeben. Sehr richtig erscheint die Bemerkung, dass das für den Schützendienst mit den Rekruten praktisch durchzumachende Pensum sich nicht auf die in dem Reglement vorgeschriebenen Übungen für den einzelnen Mann beschränken dürfe.

Sehr zweckmässig wird zur Vorbereitung die Veranschaulichung von der Wichtigkeit des richtigen Entfernungsschätzens und der richtigen Visierwahl durch Vorführung von zweckmässig konstruierten Flugbahn-Apparaten empfohlen. Die Vorteile und Anwendung der letztern werden genau behandelt. Im Gelände sollen nachher durch gegenüberstehende Schützen die früher in Theorie erteilten Lehren veranschaulicht werden.

Die angeführten Beispiele mögen gut sein; die Aufgaben für die Feuerleitung (S. 20 u. ff.) scheinen aber mehr für die Cadres berechnet und für ihre Lösung dürfte bei Rekruten selten das richtige Verständnis zu treffen sein.

S. 20 erfahren wir, in welcher Weise in Deutschland die Besichtigung des Schützendienstes und des Entfernungsschätzens vorgenommen wird.

Der Wochenzettel für die Ausbildung der Rekruten im Gelände ist auf 12 Wochen berechnet und dabei vorgesehen, dass von der dritten Woche an, mindestens wöchentlich zwei Übungen im Gelände stattfinden.

In dem Anhang 1, welcher Auffindung und Ausnützung brauchbaren Geländes für die Abhaltung von gefechtsmässigem Schiessen mit scharfen Patronen behandelt, erfahren wir, dass in Deutschland minutiöse Bestimmungen über den Gegenstand bestehen, deren Notwendigkeit sich zur Sicherung der Bevölkerung nicht verkennen lässt. Die Schwierigkeit im Auffinden und Benützen von Schiessplätzen zu vorgenanntem Zwecke sind nicht gering. Das Gelände soll so ausgesucht werden, dass sich keine Ortschaften, Gehöfte oder unabsperzbare Verkehrswege wie Eisenbahnen und Wasserstrassen innerhalb des Gefahrbereiches befinden. Nach der deutschen Schiessstandsordnung für Gefechtsschiessen muss der gesamte Gefahrbereich während der Übung abgesperrt werden. Die grosse Tragweite der neuen Gewehre und die bedeutende Flughöhe ihrer Geschosse machen dies schwierig. Bei einem Erhöhungswinkel von 32°, der bei einem vor dem Inanschlaggehen abgefeuerten Gewehre sehr wohl vorkommen kann, beträgt die Schussweite 4000 m, wobei die Flugbahn des Geschosses auf 2200 m eine Höhe von 500 m erreicht. Gegen derart abgefeuerte Geschosse können selbst Gebirge kaum Sicherheit gewähren. Eine Einschränkung des Gefahrbereiches lasse sich nur dann einigermaßen erzielen, wenn man die Ziele möglichst nahe an steile Bergrücken heranrücke. Inbetreff weiterer Angaben verweisen wir auf die Schrift. Anhang 2 enthält eine Anweisung zum Gebrauche des Flugbahn-Apparats, welcher von dem Verfasser (für die Belehrung über das deutsche Gewehr 88) konstruiert worden ist.

Eine Anzahl Figurentafeln veranschaulichen die Anwendung des erwähnten Apparats und die

Anlage und Absperrung von gewählten Plätzen für das Gefechtsschiessen.

Aus der Arbeit lässt sich unzweifelhaft erkennen, dass die deutschen Schiessplätze sich nur in dem Masse benützen lassen, wie es unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt statthaft ist, nicht aber wie es im Interesse der Instruktion wünschenswert wäre. Ganz wie bei uns sind der Art der vorzunehmenden Übungen enge Grenzen gesetzt. Andere uns bekannte Lehrbücher haben von Übungen berichtet, die in Wirklichkeit (wegen der Gefährdung der ganzen Umgegend) unstatthaft sind.

Über manche Einzelheiten des Schiessbetriebes und des Entfernungsschätzens im Gelände, wie es in Deutschland in Übung ist, erhalten wir in der Schrift wertvolle Aufschlüsse, aber man wird auch nicht verkennen, dass manches in Deutschland vorteilhaft sein mag, welches bei uns, wegen der kurzen uns zu Gebote stehenden Ausbildungszeit unanwendbar ist.

Wenn aber auch ein wörtliches Befolgen der gemachten Vorschläge unstatthaft erscheint, lässt sich aus der Arbeit doch manches entnehmen, welches auch bei uns Beachtung verdient und von Nutzen sein kann.

Eidgenossenschaft.

— (Nationalrat.) Sitzung vom 15. Juni. Herr Gysi begründete das Postulat: Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob bei den Lieferungen zur Verpflegung der Armee landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften nicht besser als bisanhin berücksichtigt und andern Lieferanten wenigstens gleichgestellt werden sollten. Ming verlangte, dass auch der Käse in grösserem Masse als bis jetzt in der Armee verwendet werden sollte. Bundesrat Müller erklärte, dass er das Postulat in der allgemeineren Fassung acceptieren könne: Der Bundesrat sei einzuladen, die Frage zu prüfen, ob bei den Lieferungen zur Verpflegung der Armee die Interessen der Landwirtschaft nicht besser als bis anhin gewahrt werden könnten. — In dieser Fassung, jedoch ohne jedes Präjudiz für die schliessliche Lösung der Frage, wurde das Postulat einstimmig angenommen.

— Nationalrat. (Rekrutenausrüstungsentschädigung) für 1898. Der Referent Stadler bemerkt, dieses Traktandum komme alljährlich, da immer noch der Kanton die Soldaten ausrüstet und bekleidet, der Bund dann die angemessen berechneten Kosten bezahlt. Mit der Qualität ist es in den letzten Jahren besser geworden. Der Referent bespricht die einzelnen Posten, wobei er die neue Feldmütze als kleidsames Stück erwähnt. Die Kommission hat geprüft, ob nicht auch den Offizieren Entschädigungen ausgerichtet werden sollen, wie man dies in den Kantonen thun muss. Über die Zweckmässigkeit des neuen Reglements lässt Stadler sich nicht aus, er hofft aber, der Bundesrat werde nochmals prüfen, ob nicht eine Entschädigung für die erheblichen Änderungskosten ausbezahlt werden solle. Die neue Packung könne acceptiert werden. Für den Kriegsvorrat an neuen Stücken sollen wie bisher vier Prozent für acht Monate für die Kleider, vier Monate für die persönliche